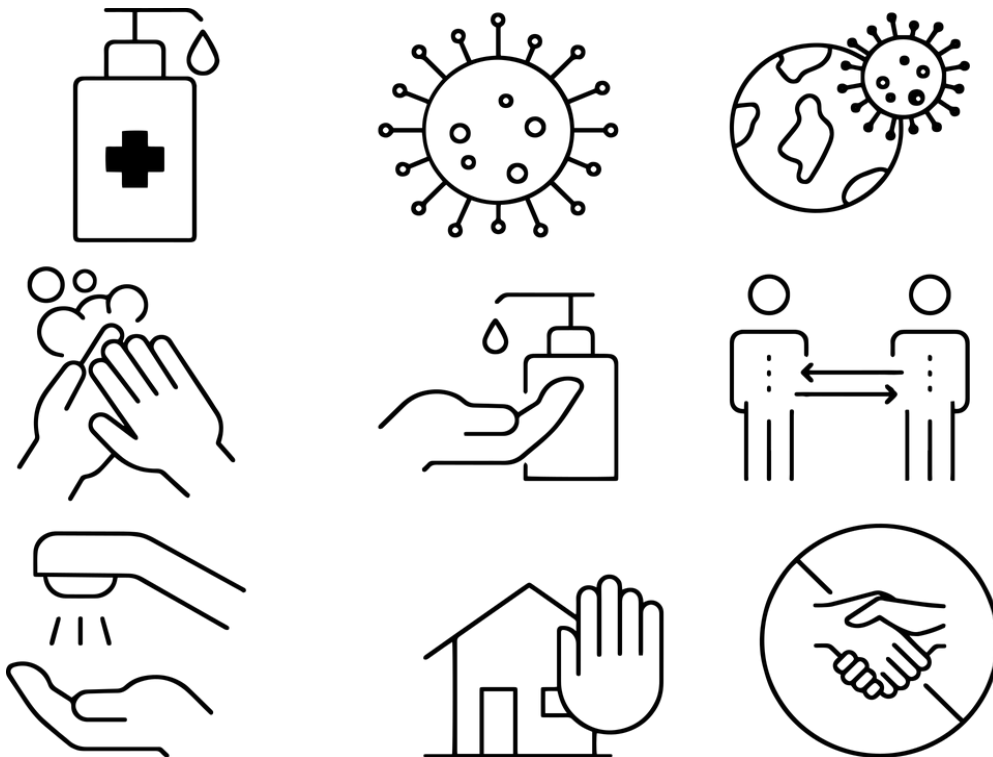




Hygieneplan

(nach dem Niedersächsischen Rahmen-
Hygieneplan Corona für Schulen vom
22.09.2021)



INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Testung
3. Schulbesuch bei Erkrankung
4. Lüften und Raumhygiene
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Unterrichtsorganisation Szenario B, Betreuung
7. Infektionsschutz beim Musizieren
8. Infektionsschutz beim Schulsport
9. Aufenthalt: Flure, Pausen, Bushaltestelle
10. Ganztagsbetrieb, Speiseneinnahme
11. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
12. Konferenzen und Versammlungen
13. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Hygieneplan Corona gilt, solange die Pandemie-Situation im Land besteht.

Das Schuljahr 2021/2022 startete mit dem vom Niedersächsischen Kultusministerium geplanten **Szenario A**. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wurde das Abstandsgebot zugunsten des **Kohorten-Prinzips** aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu thematisieren.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen:

- Mit den Händen das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, kein Händeschütteln.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 m Abstand zu allen Personen, die einer anderen Kohorte angehören, zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten sowie Besucherinnen und Besuchern.
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; nach den Schulpausen; vor dem Essen; nach dem Toilettengang.

- **Händedesinfektion**

Grundsätzlich: Durchführung der Händedesinfektion nur unter Anwesenheit / Anleitung durch eine Aufsichtsperson! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist, oder
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Achtung! Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Explosionsgefahr!

- **Maskenpflicht:** ein **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/ Behelfsmasken) ist in allen Bereichen des Schulgebäudes zu tragen. Ebenso gilt das beim Versammeln vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulhof.

Beim Einnehmen des Sitzplatzes im Unterrichtsraum kann der MNS in den Jahrgängen 1 und 2 abgenommen werden.

Die Jahrgänge 3 und 4 können bei ausreichender Lüftung Tragepausen im Unterricht einlegen. Auf dem Pausenhof kann ebenfalls auf das Tragen des MNS verzichtet werden, solange gewährleistet ist, dass sich die einzelnen Lerngruppen in abgetrennten Bereichen aufhalten (siehe 9. Pausenregelung).

Der MNS ist selbst mitzubringen und wird nicht vom Schulträger gestellt. Eine Ersatzmaske ist mitzuführen. Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen. Sie sind lediglich bei Behandlung von Verletzungen notwendig.

2. TESTUNG

Allen Personen, die nicht der Schule unterrichtet werden bzw. dort regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Schulgelände untersagt, sofern sie nicht ein tagesaktuelles negatives Corona-Testergebnis nachweisen, oder einen Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen können.

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen **dreimal in der Woche einen Laienselbsttest** durch. Von dieser Regelung ausgenommen sind alle vollständig geimpften bzw. genesenen Personen.

3. SCHULBESUCH BEI ERKRANKUNG

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Schulbesuch zulässig bei:

- **einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens** (z.B. Schnupfen, leichter Husten). Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Schulbesuch nicht zulässig bei:

- **Anzeichen einer beginnenden Erkrankung** wie z.B. Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen ist ein Schulbesuch nicht zulässig (auch bei negativem Selbsttest). Eine Genesung ist abzuwarten.
- **Fieber ab 38,5°C, allgemeines Krankheitsgefühl, anhaltender trockener Husten**, anhaltende

Bauchschmerzen mit/ohne Durchfall, **Störung des Geruchs- und Geschmackssinns** (auch bei negativem Selbsttest). Eine ärztliche Abklärung wird empfohlen.

- wissentlichen **Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall.**
- einem **positivem Corona-Schnell- oder Selbsttest.**

Sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden, wird der Arzt bzw. die Ärztin dann entscheiden, welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Gleichzeitig werden auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt. Eine umgehende ärztliche Abklärung ist in diesem Fall notwendig.

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

4. LÜFTEN UND RAUMHYGIENE

Besonders wichtig ist **das regelmäßige und intensive Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Nach dem „**20 – 5 – 20 Prinzip**“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften und Unterricht, 20 Minuten Unterricht) ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten) vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Vor dem Unterricht und in den Pausen wird darüber hinaus länger gelüftet.

Zudem ist jeder Klassenraum mit einer **Luftreinigungsanlage** ausgestattet. Diese kann bei kühler Außentemperatur und geschlossenen Fenstern die Innenraumluft säubern und filtern.

Reinigung: Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden: z. B. Türklinken und Griffe (Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer und alle sonstigen Griffbereiche.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen. Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. In den Sanitärräumen dürfen sich stets maximal zwei Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang (rote Toilettenkarte) darauf hingewiesen, dass gewartet werden muss.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

6. UNTERRICHTSORGANISATION, BETREUUNG

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wurde das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Eine Kohorte umfasst maximal einen Jahrgang, in der Regel eine Klassengemeinschaft.

Die Zusammensetzung der Kohorten wird dokumentiert, ebenso die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern. Durch die Festlegung dieser Gruppen lassen sich Infektionsketten im Falle eines Infektionsgeschehens nachverfolgen. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Die Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter agieren grundsätzlich kohortenübergreifend. Daher ist dieser Personenkreis dazu angehalten, den Abstand, wo immer das möglich ist, einzuhalten.

Unterrichtsorganisation: Vor Unterrichtsbeginn versammeln sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband auf dem Schulhof in für sie vorgesehenen Sammelbereichen. Die Klassen werden einzeln von der Lehrkraft abgeholt und in das Klassenzimmer begleitet.

Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule bis 12.15 Uhr findet nach Jahrgängen getrennt statt. Um Warteschlangen und Kontakt zwischen den Jahrgängen zu vermeiden, werden die Klassen zeitlich gestaffelt von der Lehrkraft zur Anmeldung begleitet. Bei gutem Wetter verbringen die Betreuungskinder unter Aufsicht der PM bzw. der Schulsozialpädagogin ihre Zeit auf dem Pausenhof, bei schlechtem Wetter in beiden Betreuungsräumen und auf dem Flur (Betreuungszone).

7. INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIZIEREN

Beim Musizieren mit Instrumenten sind die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.

Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten können bei ausreichender Lüftung und unter Einhaltung des Mindestabstands erfolgen. Auf das Tragen des MNS kann dabei verzichtet werden.

8. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Schulsport findet unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien statt, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird. In der Sporthalle und den Umkleidekabinen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Vor und nach Benutzung von Sportgeräten, sind die Hände gründlich zu waschen.
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen den Kindern erfordern, bleiben weiterhin untersagt.

9. AUFENTHALT: FLURE, PAUSEN, BUSHALTESTELLE

Grundsätzlich gilt für alle: ein Mindestabstand von 1,50 m ist überall einzuhalten.

Die räumliche Trennung erfolgt durch Wegeführungen und festgelegte Warte- und Garderobezonen. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die einzelnen Klassen benutzen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Eingänge und Wege sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Schulgebäudes und zu den Toilettenräumen. In Fluren und auf Treppen ist das Gebot des „**Rechtsverkehrs**“ zu befolgen.

Eine zeitliche Trennung erfolgt durch **gestaffelte Pausenzeiten**. Die Schulklingel klingelt zur ersten Unterrichtsstunde und bleibt danach ausgestellt.

Die Pausen finden gestaffelt statt. Maximal fünf Lerngruppen sind mit der aufsichtführenden Lehrkraft auf dem Pausenhof. Die Lerngruppen verbringen die Pausen im Wechsel in abgetrennten Spielbereichen.

Auf dem Pausenhof darf der MNS während der großen Pause abgenommen werden, wenn gewährleistet ist, dass die Lerngruppen sich in ihren Spielbereichen aufhalten und der Abstand gewahrt wird. Zu den vorhandenen Spielgeräten wie Schaukeln, Wackelsteg, Basketballkorb und Trampolin finden weitere Spielangebote statt (z.B. Rückschlagspiele, Pedalos, Spielangebote aus der Spielausleihe).

Die Jahrgänge 1 und 2 werden am Ende der Pause vom Pausenhof abgeholt und in den Unterrichtsraum begleitet. Die höheren Jahrgänge bewerkstelligen diesen Gang selbstständig. Versetzte Pausenzeiten ermöglichen trotz des organisatorischen Aufwands allen Kindern eine Pause im Freien. Zusätzlich kann vermieden werden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen oder sich in den Fluren aufhalten.

An der Bushaltestelle am Schulgelände ist im Rahmen der Aufsicht darauf zu achten, dass in diesem Bereich die Verpflichtung zum Tragen eines MNS gilt. Beim Aufstellen in der Reihe entsprechend der Buslinie ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.

10. GANZTAGSBETRIEB, SPEISEEINNAHME

Szenario A strebt eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren. **Das Kohorten-Prinzip umfasst hier zwei Jahrgänge.**

Das Mittagessen im Rahmen der Ganztagsbetreuung findet in der Mensa statt. Die Jahrgänge 1/2 und 3/4 nehmen zeitlich getrennt das Mittagessen ein. Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen festen Sitzplatz, der zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert wird. Erst bei Tisch darf der MNS abgenommen werden.

Um Warteschlangen bei der Essensausgabe zu vermeiden, wird das Essen von den PM serviert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essenszubereitung und -ausgabe haben während der Arbeit einen MNS zu tragen. Die Kinder portionieren dann selbstständig. Schülerinnen und Schüler holen einzeln und mit MNS Essen nach. Das Abräumen erfolgt tischweise.

Eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel ist unwahrscheinlich. Es besteht zusätzlich zur Händewaschpflicht die Möglichkeit für alle Mensabesucherinnen und -besucher, die Desinfektionsmittelspender zu nutzen.

Die Hausaufgaben werden in den Betreuungsräumen 1 und 2 und in der Mensa erledigt. Dabei erfolgt eine Trennung nach Jahrgängen. Diese haben zugewiesene Bereiche. Die Betreuung erfolgt durch die PM, die Schulsozialarbeiterin und eine Lehrerin.

Die **außerschulischen Angebote** beginnen um 14.30 Uhr. Die Angebote finden in verschiedenen Räumlichkeiten statt.

Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z.B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig. Speisen und Lebensmittel sollen dabei nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hygienegerechte Portionierung durch die Lehrkraft auf individuellen Tellern oder die Entnahme z.B. mit Servietten sind Möglichkeiten der Bereitstellung dieser Lebensmittel.

11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts). Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

12. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

13. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **und** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben

Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis). Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung des RLSB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.